



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2012

Nummer 10

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	11. 4. 2012	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	166
2030	22. 4. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung	166
2030	24. 4. 2012	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Zuständigkeitsverordnung MGEPA – ZustVO MGEPA)	172
24	17. 4. 2012	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder	173
701	23. 4. 2012	Verordnung zur Durchführung des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Vergabe-Tarif-Feststellungsausschuss-Verordnung – VgTariffAVO)	175
701	23. 4. 2012	Verordnung zur Durchführung des § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Vergabe-Mindestentgeltausschuss-Verordnung – VgMinAVO)	176

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes
und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. April 2012

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2009 (GV. NRW. S. 328), geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) die Nummer 2 wird gestrichen,
 - b) die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 2 bis 8.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „2012“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 2012

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 166

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung**

Vom 22. April 2012

Auf Grund des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), und des Artikels 78 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499), wird im Einvernehmen mit den für Inneres und Verkehr zuständigen Ministerien sowie dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2010 (GV. NRW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Angabe „Sekundarstufe I“ die Wörter „sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums“ eingefügt.
2. § 9 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.“

3. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

**„§ 21
Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zur Sekundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.

(2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der auszugleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien pauschaliert festgesetzt.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der **Anlage** jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausbezahlt.

(4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den ausgleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindex für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.“

4. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Absatz 2 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
5. Die in § 21 Absatz 3 genannte Anlage wird angehängt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 bereits mindestens die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder die Jahrgangsstufe 12 der Gesamtschule besuchen, ist § 9 Absatz 8 Satz 2 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2010 (GV. NRW. S. 270), weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 22. April 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

Anlage

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium (Schuweglänge 3,5 – 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
BR Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal, Stadt	155	17.372,40 €
		Gevelsberg, Stadt	118	13.225,44 €
		Hattingen, Stadt	239	26.787,12 €
		Herdecke, Stadt	125	14.010,00 €
		Schwelm, Stadt	80	8.966,40 €
		Wetter (Ruhr), Stadt	110	12.328,80 €
		Witten, Stadt	304	34.072,32 €
	Hochsauerlandkreis	Arnsberg, Stadt	232	26.002,56 €
		Brilon, Stadt	119	13.337,52 €
		Marsberg, Stadt	67	7.509,36 €
		Meschede, Stadt	92	10.311,36 €
		Schmallenberg, Stadt	101	11.320,08 €
		Sundern, Stadt	110	12.328,80 €
		Winterberg, Stadt	132	14.794,56 €
	Kreis Olpe	Attendorn, Stadt	97	10.871,76 €
		Lennestadt, Stadt	75	8.406,00 €
		Olpe, Stadt	113	12.665,04 €
	Kreis Siegen-Wittgenstein	Bad Berleburg, Stadt	61	6.836,88 €
		Bad Laasphe, Stadt	80	8.966,40 €
		Kreuztal, Stadt	77	8.630,16 €
		Netphen, Stadt	78	8.742,24 €
		Neunkirchen	80	8.966,40 €
		Siegen, Stadt	329	36.874,32 €
		Wilnsdorf	110	12.328,80 €
	Kreis Soest	Erwitte, Stadt	91	10.199,28 €
		Geseke, Stadt	137	15.354,96 €
		Lippstadt, Stadt	76	8.518,08 €
		Rüthen, Stadt	99	11.095,92 €
		Soest, Stadt	331	37.098,48 €
		Warstein, Stadt	78	8.742,24 €
		Werl, Stadt	132	14.794,56 €
	Kreis Unna	Bergkamen, Stadt	122	13.673,76 €
		Bönen	86	9.638,88 €
		Holzwickede	110	12.328,80 €
		Kamen, Stadt	118	13.225,44 €
		Lünen, Stadt	263	29.477,04 €
		Schwerte, Stadt	208	23.312,64 €
		Selm, Stadt	117	13.113,36 €
		Unna, Stadt	360	40.348,80 €
		Werne, Stadt	98	10.983,84 €
	Krfr. Stadt Bochum	Bochum, Stadt	1.185	132.814,80 €
	Krfr. Stadt Dortmund	Dortmund, Stadt	1710	191.656,80 €
	Krfr. Stadt Hagen	Hagen, Stadt	517	57.945,36 €
	Krfr. Stadt Hamm	Hamm, Stadt	552	61.868,16 €
	Krfr. Stadt Herne	Herne, Stadt	476	53.350,08 €

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
	Märkischer Kreis	Altena, Stadt	80	8.966,40 €
		Halver, Stadt	83	9.302,64 €
		Hemer, Stadt	121	13.561,68 €
		Iserlohn, Stadt	323	36.201,84 €
		Lüdenscheid, Stadt	307	34.408,56 €
		Menden, Stadt	176	19.726,08 €
		Plettenberg, Stadt	130	14.570,40 €
BR Detmold	Kreis Gütersloh	Gütersloh, Stadt	185	20.734,80 €
		Halle (Westf.), Stadt	103	11.544,24 €
		Harsewinkel, Stadt	118	13.225,44 €
		Rheda-Wiedenbrück, St.	237	26.562,96 €
		Rietberg, Stadt	114	12.777,12 €
		Schl. Holte-Stukenbrock	125	14.010,00 €
		Steinhagen	121	13.561,68 €
		Verl	134	15.018,72 €
	Kreis Herford	Bünde, Stadt	287	32.166,96 €
		Enger, Stadt	133	14.906,64 €
		Herford, Stadt	310	34.744,80 €
		Löhne, Stadt	155	17.372,40 €
		Vlotho, Stadt	108	12.104,64 €
	Kreis Höxter	Bad Driburg, Stadt	60	6.724,80 €
		Beverungen, Stadt	67	7.509,36 €
		Brakel, Stadt	72	8.069,76 €
		Höxter, Stadt	89	9.975,12 €
		Steinheim, Stadt	82	9.190,56 €
		Warburg, Stadt	187	20.958,96 €
Kreis Lippe	Bad Salzuflen, Stadt	170	19.053,60 €	
	Barntrup, Stadt	79	8.854,32 €	
	Blomberg, Stadt	97	10.871,76 €	
	Detmold, Stadt	321	35.977,68 €	
	Horn-Bad Meinberg, St.	87	9.750,96 €	
	Lage, Stadt	85	9.526,80 €	
	Lemgo, Stadt	210	23.536,80 €	
	Oerlinghausen, Stadt	83	9.302,64 €	
Kreis Minden-Lübbecke	Bad Oeynhausen, Stadt	194	21.743,52 €	
	Lübbecke, Stadt	129	14.458,32 €	
	Minden, Stadt	399	44.719,92 €	
	Petershagen, Stadt	128	14.346,24 €	
	Porta Westfalica, Stadt	121	13.561,68 €	
	Rahden, Stadt	137	15.354,96 €	
Kreis Paderborn	Delbrück, Stadt	125	14.010,00 €	
	Paderborn, Stadt	656	73.524,48 €	
Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	788	88.319,04 €	
BR Düsseldorf	Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	94	10.535,52 €
		Geldern, Stadt	204	22.864,32 €
		Goch, Stadt	140	15.691,20 €
		Kalkar, Stadt	66	7.397,28 €
		Kevelaer, Stadt	85	9.526,80 €
		Kleve, Stadt	225	25.218,00 €
		Rees, Stadt	97	10.871,76 €
		Straelen, Stadt	71	7.957,68 €

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)	
BR Köln	Kreis Mettmann	Erkrath, Stadt	202	22.640,16 €	
		Haan, Stadt	135	15.130,80 €	
		Heiligenhaus, Stadt	83	9.302,64 €	
		Hilden, Stadt	134	15.018,72 €	
		Langenfeld, Stadt	162	18.156,96 €	
		Mettmann, Stadt	197	22.079,76 €	
		Monheim, Stadt	157	17.596,56 €	
		Ratingen, Stadt	320	35.865,60 €	
		Velbert, Stadt	218	24.433,44 €	
		Wülfrath, Stadt	111	12.440,88 €	
	Kreis Viersen	Kempfen, Stadt	234	26.226,72 €	
		Nettetal, Stadt	134	15.018,72 €	
		Schwalmtal	123	13.785,84 €	
		Tönisvorst, Stadt	133	14.906,64 €	
		Viersen, Stadt	256	28.692,48 €	
		Willich, Stadt	102	11.432,16 €	
		Kreis Wesel	Dinslaken, Stadt	297	33.287,76 €
	Kamp-Lintfort, Stadt		109	12.216,72 €	
	Moers, Stadt		482	54.022,56 €	
	Neukirchen-Vluyn, Stadt		121	13.561,68 €	
	Rheinberg, Stadt		156	17.484,48 €	
	Voerde, Stadt		140	15.691,20 €	
	Wesel, Stadt		244	27.347,52 €	
	Xanten, Stadt		126	14.122,08 €	
	Krfr. Stadt Duisburg	Duisburg, Stadt	1160	130.012,80 €	
	Krfr. Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, Stadt	1661	186.164,88 €	
	Krfr. Stadt Essen	Essen, Stadt	1773	198.717,84 €	
	Krfr. Stadt Krefeld	Krefeld, Stadt	796	89.215,68 €	
	Krfr. Stadt M'gladbach	Mönchengladbach, Stadt	841	94.259,28 €	
	Krfr. Stadt Mülheim a. d. R.	Mülheim, Stadt	538	60.299,04 €	
	Krfr. Stadt Oberhausen	Oberhausen, Stadt	628	70.386,24 €	
	Krfr. Stadt Remscheid	Remscheid, Stadt	408	45.728,64 €	
	Krfr. Stadt Solingen	Solingen, Stadt	487	54.582,96 €	
	Krfr. Stadt Wuppertal	Wuppertal, Stadt	931	104.346,48 €	
	Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	254	28.468,32 €	
		Grevenbroich, Stadt	255	28.580,40 €	
		Jüchen	96	10.759,68 €	
		Kaarst, Stadt	189	21.183,12 €	
		Korschenbroich, Stadt	111	12.440,88 €	
		Meerbusch, Stadt	236	26.450,88 €	
		Neuss, Stadt	620	69.489,60 €	
	Kreis Düren	Düren, Stadt	363	40.685,04 €	
		Jülich, Stadt	120	13.449,60 €	
		Kreuzau	84	9.414,72 €	
		Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel, Stadt	94	10.535,52 €
			Euskirchen, Stadt	216	24.209,28 €
			Mechernich, Stadt	112	12.552,96 €
Schleiden, Stadt			75	8.406,00 €	
Zülpich, Stadt			119	13.337,52 €	

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
	Kreis Heinsberg	Erkelenz, Stadt	330	36.986,40 €
		Heinsberg (Rhld.), Stadt	186	20.846,88 €
		Hückelhoven, Stadt	111	12.440,88 €
		Übach-Palenberg, Stadt	97	10.871,76 €
		Wegberg, Stadt	116	13.001,28 €
	Krfr. Stadt Bonn	Bonn, Stadt	1089	122.055,12 €
	Krfr. Stadt Köln	Köln, Stadt	3175	355.854,00 €
	Krfr. Stadt Leverkusen	Leverkusen, Stadt	671	75.205,68 €
	Oberbergischer Kreis	Bergneustadt, Stadt	79	8.854,32 €
		Engelskirchen	83	9.302,64 €
		Gummersbach, Stadt	188	21.071,04 €
		Lindlar	109	12.216,72 €
		Nümbrecht	67	7.509,36 €
		Radevormwald, Stadt	76	8.518,08 €
		Waldbröl, Stadt	92	10.311,36 €
		Wiehl, Stadt	146	16.363,68 €
		Wipperfürth, Stadt	115	12.889,20 €
			Rhein-Erft-Kreis	Bedburg, Stadt
Bergheim, Stadt	212			23.760,96 €
Brühl, Stadt	149			16.699,92 €
Erfstadt, Stadt	244			27.347,52 €
Frechen, Stadt	125			14.010,00 €
Hürth, Stadt	261			29.252,88 €
Kerpen, Stadt	278			31.158,24 €
Pulheim, Stadt	345			38.667,60 €
Wesseling, Stadt	97			10.871,76 €
	Rheinisch-Bergischer Kreis			Bergisch Gladbach, Stadt
		Leichlingen (Rhld.), Stadt	121	13.561,68 €
		Odenthal	98	10.983,84 €
		Overath	166	18.605,28 €
		Rösrath, Stadt	141	15.803,28 €
		Wermelskirchen, Stadt	144	16.139,52 €
			Rhein-Sieg-Kreis	Bad Honnef, Stadt
Bornheim, Stadt	161			18.044,88 €
Eitorf	94			10.535,52 €
Hennef (Sieg), Stadt	166			18.605,28 €
Königswinter, Stadt	147			16.475,76 €
Lohmar, Stadt	114			12.777,12 €
	Rhein-Sieg-Kreis	Meckenheim, Stadt	95	10.647,60 €
		Niederkassel, Stadt	147	16.475,76 €
		Rheinbach, Stadt	121	13.561,68 €
		Sankt Augustin, Stadt	231	25.890,48 €
		Siegburg, Stadt	241	27.011,28 €
		Troisdorf, Stadt	274	30.709,92 €

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)	
BR Münster	Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	858	96.164,64 €	
		Alsdorf, Stadt	72	8.069,76 €	
		Baesweiler, Stadt	112	12.552,96 €	
		Eschweiler, Stadt	148	16.587,84 €	
		Herzogenrath, Stadt	145	16.251,60 €	
		Monschau, Stadt	92	10.311,36 €	
		Stolberg (Rhld.), Stadt	195	21.855,60 €	
		Würselen, Stadt	127	14.234,16 €	
	Kreis Borken	Ahaus, Stadt	158	17.708,64 €	
		Bocholt, Stadt	383	42.926,64 €	
		Borken, Stadt	151	16.924,08 €	
		Gronau (Westf.), Stadt	128	14.346,24 €	
		Stadtlohn, Stadt	116	13.001,28 €	
		Vreden, Stadt	129	14.458,32 €	
		Kreis Coesfeld	Coesfeld, Stadt	208	23.312,64 €
			Dülmen, Stadt	199	22.303,92 €
			Lüdinghausen, Stadt	136	15.242,88 €
			Nottuln	63	7.061,04 €
			Senden	103	11.544,24 €
		Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Stadt	244	27.347,52 €
	Datteln, Stadt		113	12.665,04 €	
	Dorsten, Stadt		182	20.398,56 €	
	Gladbeck, Stadt		246	27.571,68 €	
	Haltern am See, Stadt		147	16.475,76 €	
	Herten, Stadt		86	9.638,88 €	
Marl, Stadt	258		28.916,64 €		
Oer-Erkenschwick, Stadt	83		9.302,64 €		
Recklinghausen, Stadt	452		50.660,16 €		
Waltrop, Stadt	114		12.777,12 €		
Kreis Steinfurt	Emsdetten, Stadt	127	14.234,16 €		
	Greven, Stadt	200	22.416,00 €		
	Ibbenbüren, Stadt	267	29.925,36 €		
	Lengerich, Stadt	100	11.208,00 €		
	Ochtrup, Stadt	86	9.638,88 €		
	Rheine, Stadt	352	39.452,16 €		
	Steinfurt, Stadt	269	30.149,52 €		
	Tecklenburg, Stadt	90	10.087,20 €		
Kreis Warendorf	Ahlen, Stadt	85	9.526,80 €		
	Beckum, Stadt	204	22.864,32 €		
	Oelde, Stadt	99	11.095,92 €		
	Telgte, Stadt	107	11.992,56 €		
	Warendorf, Stadt	263	29.477,04 €		
Krfr. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt	377	42.254,16 €		
Krfr. Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Stadt	639	71.619,12 €		
Krfr. Stadt Münster	Münster, Stadt	1178	132.030,24 €		

56.873 6.374.325,84 €

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes
Nordrhein-Westfalen
(Zuständigkeitsverordnung MGEPA
– ZustVO MGEPA)
Vom 24. April 2012**

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570),
2. § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
3. § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462),
4. § 3 Absatz 1 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruehesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) und
5. § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 81 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530)

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Dienstvorgesetzte Stelle der in einer Behörde oder Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind jeweils die Leitungen. Für Beamtinnen und Beamte einschließlich der Beamtinnen und Beamte ohne Amt ist für die beamtenrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Personalaktenführung zuständig

1. für das Landeszentrum Gesundheit dessen Leitung,
 2. für die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten die Bezirksregierung Köln und
 3. für die Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen die jeweilige Bezirksregierung,
- soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Zur Genehmigung von Dienststreifen erfolgt eine zusätzliche Regelung.

(2) Über die Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung und Abordnung von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts verliehen ist oder wird, entscheidet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium).

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Bezirksregierungen. Die Ernennung von Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten sowie die Ausschreibung entsprechender Dienstposten bei den Bezirksregierungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(4) Die Auswahl und Ernennung der Fachbereichs- und Fachgruppenleitungen des Landeszentrums Gesundheit erfolgt durch das Ministerium.

(5) Für die dienstvorgesetzten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 ist dienstvorgesetzte Stelle das Ministerium. Dies

gilt nicht für die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten.

(6) Soweit Zuständigkeiten für die beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach dieser Verordnung übertragen worden sind, entscheidet das Ministerium. Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 5 daneben im Einzelfall an sich ziehen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

§ 2

Sonderzuständigkeiten

(1) Die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 20 Beamtenstatusgesetz erfolgt abweichend von § 1 durch das Ministerium.

(2) Entscheidungen nach § 37 Beamtenstatusgesetz werden von den zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 3

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch von Beamtinnen und Beamten, Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, früheren Beamtinnen und früheren Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines das Beamtenverhältnis betreffenden Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung aus dem Beamtenverhältnis wird auf die nach § 1 zuständigen Leitungen sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie und ihre nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen die streitbefangene Entscheidung erlassen haben oder die Handlung nicht vorgenommen haben.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie Verfahren nach §§ 80, 80a oder 123 der Verwaltungsgerichtsordnung vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die nach § 1 zuständigen Leitungen sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie und ihre nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den streitbefangenen Verwaltungsakt erlassen bzw. nicht erlassen oder die Handlung vorgenommen bzw. nicht vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes das Ministerium zuständig.

§ 4

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz ergibt, ist dienstvorgesetzte Stelle für die Beamtinnen und Beamten des Landeszentrums Gesundheit dessen Leitung. Die jeweilige Bezirksregierung ist dienstvorgesetzte Stelle für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereiches.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß § 1 Absatz 1 übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinaranzeige nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Landesdisziplinalgesetz ergibt, wird diese gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 auf die in Absatz 1 genannten Stellen übertragen.

(4) Für Disziplinarverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, verbleibt es bei der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden

Zuständigkeitsregelung. § 1 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten/Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Ministerium wird der Landesregierung bis Ende 2017 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung berichten.

Düsseldorf, den 24. April 2012

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 172

24

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Vom 17. April 2012

Nachdem am 28. Dezember 2011 alle Ratifikationsurkunden bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 10 am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 17. April 2012

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft

Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei

der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die

GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9 Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Justizminister

Rainer S t i c k e l b e r g e r

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate M e r k

Für das Land Hessen:

Der Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe H a h n

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 173

701

Verordnung zur Durchführung des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Vergabe-Tarif-Feststellungsausschuss-Verordnung – VgTariffAVO) Vom 23. April 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Errichtung eines Ausschusses zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen

(1) Es wird ein beratender Ausschuss zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs errichtet. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des beratenden Ausschusses werden gemäß § 21 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes berufen.

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist darauf hinzuwirken, dass eine ausreichende Beteiligung von Frauen im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sichergestellt wird.

(2) Vorschlagsberechtigt sind zum einen die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di Bezirk NRW (ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied), der Deutsche Beamtenbund DBB (ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied), die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG (ein ordentliches Mitglied) und der Christliche Gewerkschaftsbund CGB (ein stellvertretendes Mitglied) und zum anderen der Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen KAV NW (ein ordentliches und zwei stellvertretende Mitglieder), der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister Agv MoVe (ein ordentliches Mitglied), der Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. NWO (ein ordentliches Mitglied) und der Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. AGVDE (ein stellvertretendes Mitglied). Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des beratenden Ausschusses werden nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung

Der beratende Ausschuss ist bei Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern durch die nach § 21 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes beauftragte Person einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Beschlussfassung

Der Ausschuss gibt schriftlich begründete Empfehlungen an das für Arbeit zuständige Ministerium ab. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss der anwesenden Mitglieder über eine Empfehlung nicht zustande, so ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich festzuhalten.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und am 30. April 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2012

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2012 S. 175

701

**Verordnung zur
Durchführung des § 4 Absatz 3
in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Tariftreue-
und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
(Vergabe-Mindestentgeltausschuss-Verordnung
– VgMinAVO)**

Vom 23. April 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) wird verordnet:

§ 1

**Errichtung eines beratenden Ausschusses
für das Mindestentgelt**

Es wird ein beratender Ausschuss für das Mindestentgelt errichtet. Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes werden auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk NRW und der Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. die Mitglieder des beratenden Ausschusses sowie je 5 stellvertretende Mitglieder berufen. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist darauf hinzuwirken, dass eine ausreichende Beteiligung von Frauen im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes in

seiner jeweils geltenden Fassung sichergestellt wird. Die Mitglieder des Ausschusses werden nach dem Ausschussmitglieder-Entscheidungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 2**Einberufung und Geschäftsordnung**

Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss ist durch die nach § 21 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes beauftragte Person zu den Sitzungen zu laden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Der beratende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3**Beschlussfassung**

Der Beschluss über die Empfehlung bedarf einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beratenden Ausschusses für das Mindestentgelt. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss über die Empfehlung nicht zustande, so ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich an das für Arbeit zuständige Ministerium mitzuteilen.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und am 30. April 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2012

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2012 S. 176

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359